

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gut Hötzing:
Gültig für Firmenkunden und eine Orientierung für Privatkunden.

Stand Mai 2022.

Kunde genannt als Veranstalter.

Betreiber von Gut Hötzing genannt als Betreiber.

Verantwortlich für Gut Hötzing Jens & Theresa Stangl als Inhaber.

Geltungsbereich:

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Location, sowie der angeschlossenen Infrastrukturräume.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betreibers.

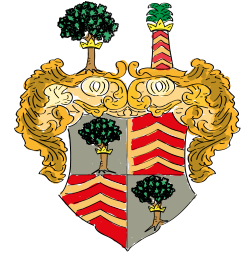
Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Gut Hötzing, Hötzing 1, 93489 Schorndorf. Die Location ist für max. 199 Personen ausgelegt.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung:

Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Betreibers an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Betreiber Name, Adresse, Telefonnummer(n), E-Mail-Adressen und ggf. Name und Sitz der Firma mitzuteilen. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Der Betreiber haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die außer im Leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, den Betreiber rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen



Leistungen, Preise, Zahlung:

Der Betreiber ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und des Betreibers zugesagten Leistungen zu erbringen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Betreibers zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Betreibers an Dritte.

Die vereinbarten Preise sind für Firmenkunden in netto ausgewiesen und für Privatkunden in brutto. Es gilt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 3 Monate, und erhöht sich der dem Betreiber allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.

Rechnungen des Betreibers ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug der Betreiber berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Anzahlung: 50 % des budgetierten Umsatzes nach Auftragsbestätigung. Restzahlung inkl. aller evtl. anfallenden Extraleistungen: fällig 10 Tage nach Stellung der Endabrechnung.

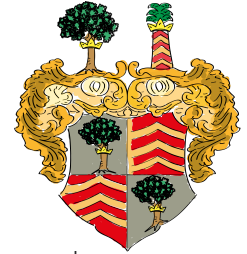
Rücktritt des Betreibers

Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer des Betreibers gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Betreiber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung entsprechend zu verlangen.

Ferner ist der Betreiber berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls: * höhere Gewalt oder andere des Betreibers nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen * Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (Person des Veranstalters oder Zweck) gebucht wurden * der Betreiber begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von den Betreiber in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Betreibers zuzurechnen ist. * ein Verstoß gegen "Geltungsbereich Absatz 1.2" vorliegt.

Der Betreiber hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen den Betreiber außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Betreibers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.



Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

Sicher kann es geschehen, dass durch verschiedene Umstände Ihre Pläne beeinflusst werden. Damit wir Ihnen faire Preise garantieren und unsere Aufgabe bestens erfüllen können, sind wir darauf angewiesen, verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Reservierungsgebühr von 700,00 EUR kann nicht zurückerstattet werden. Die Höhe der Stornierungskosten orientiert sich am Zeitpunkt der Stornierung. Als Basis wird die Auftragssumme (= Locationmiete und voraussichtlicher Umsatz) genommen.

Bis 12 Monate vor dem Event:	kostenlose Stornierung
9-12 Monate vor dem Event:	Fälligkeit von 30 % der Auftragssumme
6-9 Monate vor dem Event:	Fälligkeit von 50 % der Auftragssumme
3-6 Monate vor dem Event:	Fälligkeit von 70 % der Auftragssumme
Weniger als 3 Monate vor dem Event:	Fälligkeit von 100 % der Auftragssumme

Ein Rechtsanspruch auf Änderung des Veranstaltungstermins besteht nicht. Die Änderung kann nur durch Stornierung und Neuabschluss eines Vertrages erfolgen. Auch in diesem Fall hat der Anbieter Anspruch auf o.g. Rücktrittsentschädigung.

Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall zu bezahlen.

Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, des Betreibers der eines höheren Schadens vorbehalten.

REGELUNG IN ZUSAMMENHANG MIT DER CORONA-PANDEMIE

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der Corona-Pandemie und damit in Zusammenhang stehender Infektionsschutzmaßnahmen jederzeit möglich sind. Klargestellt wird, dass ein zur Minderung der Miete berechtigender Mangel mit derartigen hoheitlichen Maßnahmen nicht begründet wird.

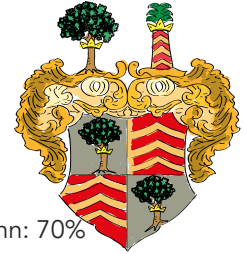
Sollte die Feier unter keinerlei Umständen möglich sein, gelten folgende Regelungen bei Vertragsabschluss:

1. Sollte die Feier aufgrund der zu dem Zeitpunkt der geplanten Feier geltenden Coronaregeln nicht stattfinden können kann die Feier auf ein alternatives Datum gelegt werden. Hierfür berechnen wir keine Stornierungskosten. Der Vertrag bleibt bestehen wie gehabt, nur das Datum wird geändert.
2. Kann die Feier nicht verschoben werden, können wir den Vertrag aus Kulanz aufheben. Die Reservierungsgebühr von 700,00 EUR wird nicht zurückerstattet.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Der Veranstalter teilt dem Betreiber spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Teilnehmerzahl schriftlich mit.

Verringert sich die tatsächliche Zahl der Teilnehmer gegenüber der vertraglichen Vereinbarung um höchstens 10%, so wird die tatsächliche Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Bei darüber hinausgehenden Reduzierungen werden folgende Anteile des vereinbarten Speisen- und Getränke Umsatzes bzw. der vereinbarten Miete in Rechnung gestellt: Mitteilung später als 6



Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 30% Mitteilung später als 4 Wochen vor
Veranstaltungsbeginn: 50% Mitteilung später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 70%

Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist der Betreiber berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Betreiber mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Betreibers. Im Fall einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird bei der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Steht aufgrund der Erhöhung der Teilnehmerzahl kein geeigneter Raum zur Verfügung, so gilt dies als Rücktritt des Veranstalters.

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das der Betreiber zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft gemäß §315 BGB in Rechnung stellen.

Mitbringen von Speisen und Getränken:

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Betreiber. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

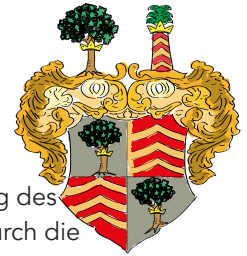
Sie möchten einen eigenen Kuchen mitbringen, gerne: Für mitgebrachte Kuchen und Torten berechnen wir ein Tellergeld von netto € 3,50 Euro pro Person. In diesem Fall übernehmen wir keine Haftung.

Für eigenen Wein und Sekt berechnen wir ein Korkgeld von netto € 12,00 Euro pro Flasche.

Der Betreiber schließt jegliche Haftung hinsichtlich etwaiger nachteiliger gesundheitlicher Folgen beim Auftraggeber und/ oder Teilnehmern an seiner Veranstaltung, etwa wegen der Zutaten (z.B. Unverträglichkeit hinsichtlich eines Nahrungsmittels und/ oder seiner Bestandteile) oder wegen des Zustandes der mitgebrachten Lebensmittel (etwa mangelnde Lebensmittelhygiene, Befall mit Keimen), ausdrücklich aus. Der Veranstalter stellt den Betreiber bereits heute von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse:

Soweit der Betreiber für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.



Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Betreibers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Betreibers gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Betreiber diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Betreiber pauschal erfassen und berechnen.

Störungen an von dem Betreiber zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Betreiber diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Nutzung der Location:

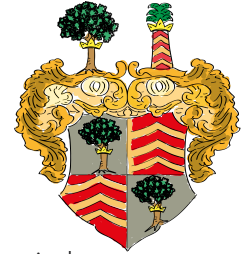
Die Art der Feier ist vorab dem Betreiber mitzuteilen und von diesem zu genehmigen. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Veranstaltung und hat selber anwesend zu sein.

Der gewerbliche Veranstalter muss eine Kurzfristige Veranstaltungshaftpflicht für den Tag der Veranstaltung abschließen und bei Auftragsbestätigung vorweisen. Dem privaten Veranstalter wird diese empfohlen.

Raum und Flurschäden sind mit mind. € 100.000,00 abzusichern.

Ausdrücklich untersagt sind:

- Das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten sowie in den Infrastruktur Räumen ist nicht gestattet.
- das Anbringen von Reißnägeln, Nägeln, Klebestreifen etc. an Fenstern, Wänden, Türen usw. (Ausnahme Reißnägel im Altholz in der Kulturscheune)
- die Verwendung von Lautsprecheranlagen außerhalb der geschlossenen Räume nach 24.00 Uhr
- das Abbrennen von Feuerwerk usw. (weder im noch vor dem Gebäude)
- Feuer: Lagerfeuer oder Fackeln dürfen nur von uns oder unserm Personal entzündet werden. Keine Feuerwerkskörper oder Wunderkerzen.
- das Aufstellen von Möbeln im Flur und Treppenbereich oder im Bereich der Notausgänge.
- Jedwede Feier ist spätestens um 02:00 Uhr zu beenden. Ausnahmen gilt es abzusprechen.
- Seit 2015 gilt das Mindestlohngesetz. Dadurch sind wir verpflichtet, Ruhe- und Arbeitszeiten unseres Personals genau zu dokumentieren. Das zwingt uns nunmehr, die Sperrstunde auf 02:00 Uhr festzulegen.
Die Nutzungszeit ist für 10 Stunden ausgelegt.
- Sollten Sie um 02:00 Uhr die Location nicht verlassen haben, so buchen wir jede angefangene Servicestunde mit netto € 30,00 € pro Servicekraft. Bitte bedenken Sie, dass nach Ihrem Fest unser Arbeitstag noch lange nicht vorüber ist.



- In den Innenräumen dürfen keine Kerzen vom Veranstalter ohne Absprache mit dem Betreiber aufgestellt werden. (Ausnahme: Tischkerzen in handelsüblicher Größe auf den Tischen in der Kulturscheune)
- Fällt die Temperatur auf unter 20 Grad bzw. ist es windig, wird die Heizung für die Kulturscheune von uns in Betrieb genommen. Hierbei entstehen Kosten, über welche Sie im Vorfeld im Location Vertrag informiert werden.

Gut zu wissen:

- Eltern haften für Ihre Kinder
- Die Wasserflächen sind nicht gesichert, es gilt eine Wasserwacht zu bestellen, wir haften nicht für Nutzung der Wasseranlagen auf dem gesamten Gut.
- Hunde sind vorab anzumelden.
- Wir behalten uns vor, Fotos Ihrer Veranstaltung für unsere Werbezwecke zu verwenden. Mit Vertragsschließung stimmen Sie dieser zu.
- Hochzeits-Suite:
 - Check In Zeit ab 12 Uhr, Check Out um 11 Uhr.
 - Für das Brautpaar, gibt es ein kleines Katerfrühstück inkl. der Raummiete
 - Frühstück für Gäste auf Anfrage ab mind. 20 Gästen

Parken:

Wir bitten darum, zuerst den großen Veranstaltungs-Parkplatz (Parkplatz 1) zu nutzen. Für Menschen mit Gehbehinderung und das Brautpaar ist ein eigener Parkplatz vor der Kulturscheune (Parkplatz 2) reserviert.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 20 Teilnehmer*innen ist der Parkplatz 2 ausreichend. Es darf nicht auf umliegenden Wiesen oder direkt auf dem Gelände geparkt werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Gebühr von € 50 verlangt.

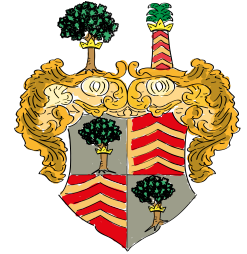
Zelten und Wohnmobile: Es dürfen maximal 2 Zelte aufgebaut werden. Diese müssen im Garten des Rossstalls aufgebaut werden und ist nur möglich, wenn auch die Suite gebucht wurde. Pro Zelt € 15.

Wohnmobile dürfen regulär auf dem Parkplatz stehen. Die Toilettenanlagen stehen am nächsten Tag bis 10 Uhr zur Verfügung nach Absprache.

Die Deko muss vollständig entfernbar sein und darf nicht langfristige Schäden in der Umwelt verursachen. Also z.B. kein Plastik Konfetti, kein Reis Werfen, keine Plastik Luftballons;

Wir können Ihnen als Alternative Blumensamen / Blumenblüten zum Werfen und biologisch abbaubare Luftballons empfehlen.

Auf- und Abbaueiten sind vorab zu klären und Fremdartikel dürfen nicht darüber hinaus in der Location bleiben. Sollen die nicht beachtet werden fallen je nach Aufwand zusätzlich Entschädigungskosten an.



Nutzungsvereinbarung zu Verlust- oder Beschädigung mitgebrachter Sachen:

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Der Betreiber übernehmen keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Der Betreiber übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der Betreiber ist berechtigt dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Betreiber abzustimmen.

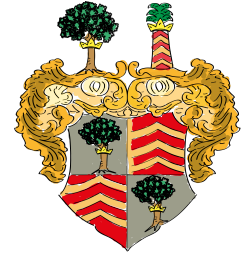
Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf der Betreiber die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Betreiber für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Betreiber der eines höheren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden:

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Der Betreiber kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte usw.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA Gebühren usw.) direkt zu bezahlen. Sollten dennoch Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber geltend gemacht werden, so stellt der Veranstalter die den Betreiber gegenüber den Anspruchsinhabern frei.



Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von Gut Hötzing Landkreis Cham.

Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechsel Streitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz von Gut Hötzing. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von Gut Hötzing Landkreis Cham.

Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.